

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Kai Groß Agrarenergie GmbH

GAA v. 06.12.2022 — OL 22-102-01—

Die Firma Kai Groß Agrarenergie GmbH, 49624 Lönigen, Industriepark 3, hat mit Schreiben vom 05.09.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 BIm-SchG für die Errichtung und des Betriebs einer Biogasaufbereitungsanlage, 11.375.000 m³/a Verarbeitungsleistung in 49624 Lönigen, Industriepark 3, Gemarkung Lönigen, Flur 82, Flurstücke 307/4, 307/5 und 315/1 beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist:

- **Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitung**
- **Änderung der Einwallung**
- **Errichtung und Betrieb eines Gärrestlager und eines Gaslagers**

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 7Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.11.2.1 A – (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr) der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplan Nr.: 48 „Industriepark Lönigen Ost“ 3. Änderung und Nr.: 108 „Industriepark Lönigen Ost II“ der Stadt Lönigen. Die Bebauungspläne sind rechtswirksam. Es sind keine Anhaltspunkte bekannt auf die sich das Bauvorhaben bezüglich der im UVPG genannten Schutzgüter nachteilig auswirken kann.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.